



# Deutsche heiraten in Ägypten



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

# Ägypten

Stand: Februar 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Ägypten unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

## HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998  
Telefax: 022899358-2816  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

## Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), [www.morguefile.com](http://www.morguefile.com)

© Bundesverwaltungsamt

März 2014

## Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Ägypten nur standesamtlich geheiratet werden.

## Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Heiratswilligen müssen sich nicht für eine bestimmte Zeit vor der Eheschließung am Eheschließungs-ort aufhalten

## Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

## Welches Standesamt ist zuständig?

Für die Eheschließung ist das Staatliche Grundstücks- und Notariatsamt „Shahr El Akari“ in Kairo und in Alexandria zuständig.

Kairo:

Justizministerium Lazoghli-Platz  
Neues Gebäude 4

Alexandria:

Gerichtskomplex in Manshia

## Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht in Ägypten nicht.

## Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen kann die Trauung zum vereinbarten Termin erfolgen.

## Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Geburtsurkunden

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die arabische Sprache ist dann möglicherweise nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden oder dieser nicht ausreichend ist, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Konsularbescheinigung der Deutschen Botschaft in Kairo, hierfür ist die persönliche Vorsprache beider Heiratswilligen notwendig. Die Konsularbescheinigung muss vom ägyptischen Außenministerium beglaubigt sein.

- Reisepässe im Original und in einfacher Kopie aller visierten Seiten

- Von beiden Heiratswilligen je fünf Passbilder

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist. Ist die vorangegangene Ehe der Verlobten durch Scheidung aufgelöst worden, ist eine dreimonatige Wartefrist nach Rechtskraft des Scheidungsurteils vor Wiederverheiratung einzuhalten.

- Rechtskräftige, beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist. Ist die vorangegangene Ehe der Verlobten durch Versterben des Ehemannes aufgelöst worden, kann die Verlobte erst nach Ablauf einer Wartefrist von vier Monaten und zehn Tagen nach dem Tode ihres Ehemannes eine erneute Ehe eingehen.

- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des aktuellen oder letzten deutschen Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

## Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Zwei männliche Trauzeugen sind vorgeschrieben.

## Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Die Anwesenheit eines Dolmetschers wird dringend empfohlen und kann vom Standesamt verlangt werden, wenn der/die deutsche Verlobte offensichtlich kein Arabisch versteht.

## Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

## Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Ägypten geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach ägyptischem Recht geschlossen wurde.

## Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die ägyptische Heiratsurkunde auch in Deutschland gültig ist, muss sie durch die Deutsche Botschaft legalisiert werden.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die „Haager Apostille“ ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

*Quelle: Auswärtiges Amt*

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de) Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

## Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits

wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

## Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

## Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

*Quelle: Standesamt I, Berlin*

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Ägypten nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?**

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Ägypten nicht möglich.

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

## **Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die ägyptische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.